

licher ist die Annahme, dass die alte Bestimmung Johannis XXII. und Benedikts XII. noch in Kraft war: 'dass die Suppliken nach ihrer Erledigung durch den Papst respektive den Vizekanzler direkt in die Vicecancellaria gehen' sollten<sup>1</sup>. Der Vizekanzler mag dann auf Grund von Urbans Kanzleiregel 23<sup>2</sup> mit dem Zusatz 'abiuret in camera' zunächst die Ablegung des Eides gefordert haben. Erst nachdem der Petent dann die Bescheinigung über den geleisteten Eid beibrachte ('abiuravit in camera'), konnte die Eintragung ins Register erfolgen.

#### IV. (Venedig, Staatsarchiv.)

3 Breven Eugens IV. (Archivsignaturen: 213. 216. 212).

Zur Veranschaulichung der Verschlusstechnik (Arndt-Tangl III, 99, Schmitz-Kallenberg S. 226).

Das wichtigste der drei Stücke ist n. 213 (an erster Stelle). Vgl. die Abbildung S. 72.

Das Breve ist nicht mit dem Fischerring, sondern mit dem Sekretsiegel des Papstes verschlossen, welches L. S. 71 folgendermassen beschreibt: 'Das rote Wachssiegel ist auf einen Pergamentstreifen aufgedrückt, der durch das zusammengefaltete Dokument gezogen ist, und ist zum Schutze mit einer aus Pergament gedrehten Schnur umgeben. Das Ringsiegel des Papstes hatte sechseckige Gestalt, ganz verschieden von der ovalen Form des Anulus Piscatoris. Auf dem Siegel sind die Häupter der Apostel Petrus und Paulus, einander zugewendet, abgebildet, mit dem Nimbus des byzantinischen Typus, und zwischen den Köpfen ein feines, langes Kreuz. Keine Legende; die Arbeit des Siegels recht fein und kunstvoll. Das Sekret-siegel Eugens IV. trägt also den Typus der Bullen und speziell den der Bulle dieses Papstes'. Eine solche Bleibulle Eugens findet man S. 73 abgebildet. Die Abbildung S. 72 ist leider sehr mangelhaft ausgefallen, nur die sechseckige Gestalt des Siegels ist allenfalls zu erkennen. Das interessante Stück ist jetzt auf L.'s Anregung in den Ausstellungssaal des Archivs übertragen worden.

#### Va. (Sammlung Lichatschev.)

Anweisung Pius' V. an den Tesoriere Bussotto, mit eigenhändiger Unterschrift. Druck S. 93, N. 1. Zur

---

1) Teige in MIÖG. XVII, 421.  
Auch von Lichatschev zitiert.

2) Ottenthal, Regulae p. 51.